Behandlungsvertrag

zwischen

-nachfolgend "Hebamme" genannt-

und

-nachfolgend "Leistungsempfängerin" genannt-

kommt folgender Behandlungsvertrag zustande:

§ 1 Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Dienste der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Der Leistungsumfang bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Leistungskatalog, der auf Grundlage des zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erstellt wurde.

§ 2 Kostenübernahme

1. GKV-Versicherte

Bei Leistungsempfängerinnen, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die gemäß § 1 erbrachten Leistungen von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet.

Falls die Inanspruchnahme der Hebammenhilfe nach Art, Umfang oder Häufigkeit die nach § 134a SGB V durch die gesetzlichen Krankenkassen erstatteten Leistungen übersteigt, wird die Hebamme die Leistungsempfängerin darauf hinweisen, sofern der Hebamme die Leistungsüberschreitung bekannt ist. Möchte die Leistungsempfängerin diese Leistung dennoch in Anspruch nehmen, wird ihr diese durch die Hebamme separat in Rechnung gestellt.

2. Privat-Versicherte

Leistungsempfängerinnen, die in einer privaten Krankenversicherung oder nicht krankenversichert sind, haben die Leistungen der Hebamme als Selbstzahler zu begleichen. Die Hebamme wird der Leistungsempfängerin für die erbrachten Leistungen eine Rechnung auf Grundlage der nach dem jeweiligen Bundesland gültigen Privatgebührenordnung erstellen.

3. Quittierungspflicht

Die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Leistungsempfängerin ist verpflichtet, die von der Hebamme erbrachten Leistungen zu quittieren.

§ 3 Verwaltungspauschale

Mit Abschluss des Behandlungsvertrages erhebt die Hebamme gegenüber der Leistungsempfängerin eine Verwaltungspauschale in Höhe Euro. Diese wird von den Krankenkassen nicht erstattet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungspauschale bei Rücktritt von diesem Vertrag besteht nicht.

§ 4 Ausfallhonorar

- 1. Die Leistungen der Hebamme werden terminbasiert erbracht. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für die Leistungsempfängerin reserviert wird. Können Termine nicht eingehalten werden, ist die Leistungsempfängerin verpflichtet, diesen spätestens 24 Stunden vorher abzusagen, damit die vorgesehene Zeit anderweitig verplant werden kann.
- 2. Wenn ein Termin durch die Leistungsempfängerin nicht rechtzeitig abgesagt wird, kann die Hebamme der Leistungsempfängerin das Honorar für die ungenutzte Zeit gemäß § 615 BGB in Rechnung stellen, es sei denn, die Leistungsempfängerin trifft an dem Versäumnis des Termins kein Verschulden. In diesem Fall sind die Verhinderungsgründe schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls nachzuweisen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Änderung des Versichertenstatus oder persönlicher Daten

Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet, den Wechsel Ihrer Krankenversicherung, des Versichertenstatus' oder eine Änderung ihrer persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) der Hebamme unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Schweigepflicht

Die Hebamme unterliegt hinsichtlich aller Informationen, die ihr aus Anlass oder in Ausübung ihrer Tätigkeit als Hebamme bekannt werden, der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien eine Regelung zu treffen, die sie unter Berücksichtigung von Treu und Glauben in Kenntnis der Unwirksamkeit dieser Bestimmung getroffen hätten.

Ort, Datum		
Unterschrift Hebamme	Unterschrift Leistungsempfängerin	